

# AGB – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

Firmenbuch: FN210366m  
UID – Nr.: ATU 52967008  
AGB – Fassung und  
Gültigkeitsbeginn mit: 17.2.2014

## Inhaltsverzeichnis:

- I. Vorbemerkungen
- II. Anwendungsbereich, Begriffe und Definitionen
- III. Vertragsgrundlagen
- IV. Erklärung des Auftragnehmers
- V. Vollmachten
- VI. Ausführungsunterlagen
- VII. Einbauten
- VIII. Arbeitnehmerschutzvorschriften
- IX. Weitergabe von Leistungen
- X. Änderung von Preisen, zusätzliche Leistungen
- XI. Änderung von Preisen zufolge Abweichung der vorgesehenen Menge
- XII. Änderung der Leistungsfrist
- XIII. Ausmaßfeststellung
- XIV. Aufrechnung (Kompensation), Zahlung
- XV. Vertragsstrafen bei Verzug, Schadenersatz
- XVI. Rücktritt vom Vertrag
- XVII. Schäden und Prozesse mit Dritten
- XVIII. Übernahme, Gewährleistungsfrist
- XIX. Bankgarantien
- XX. Zessionsverbot
- XXI. Geschäftsgeheimnisse, Verschwiegenheit
- XXII. Baustellenordnung
- XXIII. Reinhalten der Arbeitsstätte
- XXIV. Abfallwirtschaft
- XXV. Firmen- und Werbetafeln
- XXVI. Fahrtkosten, Wartezeiten

Anhang 1: Arbeitnehmerschutzvorschriften

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, inklusive dem Anhang 1 (Arbeitnehmerschutzvorschriften) somit 6 Seiten AGB, wurden besprochen und werden vom AN vollinhaltlich anerkannt:

.....  
Datum u. Unterschrift des  
Bieters/Auftragnehmers

Fa. Jägerbau Pöggstall BaugmbH  
3650 Pöggstall, Würnsdorf 110  
und Zweigniederlassungen, 3500 Krems und  
3622 Mühldorf

## I. Vorbemerkungen

(1) Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren als AGB bezeichnet) sind die Bestimmungen der jeweils anzuwendenden ÖNORMEN, insbesondere der ÖNORM B2110 (in der jeweils aktuellen Fassung).

(2) In diesen vorliegenden AGB werden Abänderungen bzw. Ergänzungen bzw. Erweiterungen (über die Bestimmungen der ÖNORM B2110 hinausgehend) geregelt. Die neben den Überschriften in Klammer angeführten Zahlen beziehen sich auf die jeweilige Nummerierung der ÖNORM B2110.

## II. Anwendungsbereich Begriffe und Definitionen

(1) Die unter Pkt. III angeführten Vertragsgrundlagen, sowie die vorliegenden AGB gelten uneingeschränkt für alle Aufträge bzw. Zusatzaufträge des im Briefkopf angeführten Unternehmens als Auftraggeber (weilers als AG bezeichnet) mit ihren Auftragnehmern (weilers als AN bezeichnet).

## III. Vertragsgrundlagen

(1) Sollten im Werkvertrag keine Vertragsgrundlagen vereinbart sein, gelten nachfolgende (wobei die jeweils zuerst genannte der später genannten vorgeht):

- a) das Auftragschreiben bzw. der Werkvertrag
- b) das Preisverhandlungsprotokoll samt allfälligen Beilagen (Bauzeitplan, Zahlungsplan,...)
- e) die gegenständlichen AGB
- c) das Angebot des AN
- d) die Ausschreibung des AG samt den Allgemeinen Angebotsbedingungen
- f) die ÖNORM B2110 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung
- g) die baubehördlichen Bescheide und Genehmigungen
- h) die dem AN vom AG übergebenen Planunterlagen
- i) die Baustellenordnung

(2) Änderungen der Vertragsgrundlagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der AN bestätigt, dass er diese Geschäftsbedingungen gelesen und genehmigt hat, sowie allfällige Unklarheiten beseitigt wurden. Der AN erklärt durch Gegenfertigung des Auftragschreibens bzw.

Auftragsannahme bzw. Unterfertigung der Auftragsbestätigung, dass lediglich die Geschäftsbedingungen des AG gelten.

#### **IV. Erklärung des Auftragnehmers**

(1) Der AN hat die übergebenen und die zur Einsicht aufliegenden Unterlagen (insbesondere Pläne und Ausschreibung) auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit hin geprüft. Der AN ist verpflichtet allfällige Fehler, Widersprüche oder Textierungen, die verschiedene Auslegungen hinsichtlich Ausführung, Ausmaßfeststellung oder Abrechnung zulassen, spätestens bei Angebotsabgabe aufzuzeigen, widrigenfalls die für den AG günstigere Auslegung zur Anwendung gelangt.

(2) Unbeschadet der Bestimmung von Pkt. 4.2.1.4 ÖNORM B2110 erklärt der AN, dass er anlässlich der Besichtigung des Leistungsortes, aufgrund eigener Erkundigungen und der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen Kenntnis über örtlichen die Gegebenheiten erlangt hat und dass die Preisberechnung und die Angebotserstellung auf dieser Kenntnis beruhen. Der AN bestätigt, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmen zu können, sodass eine Berufung auf Planfehler oder falsche Angaben in der Leistungsbeschreibung oder in anderen Unterlagen ausgeschlossen ist. Der AN kann aus dem Titel der Unkenntnis insbesondere keinerlei Nachforderungen gegen den AG geltend machen.

(3) Der AN bestätigt, dass er aufgrund der ihm erteilten gewerberechtlichen und sonstigen notwendigen Bewilligung sowie aufgrund seiner personellen, finanziellen und sachlichen Ressourcen berechtigt ist, den ihm übergebenen Auftrag uneingeschränkt auszuführen. Stellt sich heraus, dass diese Bestätigung unrichtig war, kann der AG unter Anspruch auf volle Genugtuung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Werkvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig auflösen.

#### **V. Vollmachten**

(1) Der AN gibt dem AG einen für die Leistungserbringung verantwortlichen und bevollmächtigten Vertreter bekannt. Dieser Bevollmächtigte des AN ist jedenfalls befugt verbindliche Nachtrags- bzw. Zusatzangebote abzugeben und anzunehmen, Anweisungen des AG entgegenzunehmen, sowie sonstige rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(2) Der Bevollmächtigte des AN hat an den Baubesprechungen teilzunehmen. Die im Zuge der Baubesprechungen festgelegten Bestimmungen und Vereinbarungen sind für den AN verbindlich.

(3) Der Bevollmächtigte ist jedoch seitens des AN – sofern dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist – nicht mit Geldvollmacht ausgestattet.

#### **VI. Ausführung, Ausführungsunterlagen**

(1) Alle für die Ausführung der Leistung vertraglich festgelegten Unterlagen (insbesondere Pläne) hat der AN beim AG rechtzeitig anzufordern, unverzüglich in alle Richtungen ihre Ausführbarkeit zu prüfen und mit den örtlichen Verhältnissen am Ort der Leistungserbringung abzustimmen.

(2) Der AN hat die allenfalls anzufertigenden Ausführungsunterlagen (insbesondere Pläne) sowie Bemusterungsvorschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können, ohne Fristen zu gefährden.

(3) Die Kosten für vom AN beizubringende Ausführungsunterlagen, sowie für das Herstellen und Entfernen von Mustern sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

(4) Der AN verpflichtet sich, die an ihn beauftragten Arbeiten gemäß dem aktuellen Stand der Technik sowie in Übereinstimmung mit allen behördlichen Vorschriften auszuführen. Er verpflichtet sich weiters, den AG auf neue Ausführungsmethoden hinzuweisen, auch wenn diese noch nicht dem Stand der Technik angehören.

(5) Jene Mehr- und Folgekosten der Bauleitung, die durch die vom AN nicht sachgerechte Ausführung entstehen, gehen zu Lasten des AN und werden von den Rechnungen des AN in Abzug gebracht.

(6) Der AN ist verpflichtet, ordnungsgemäße Bautagesberichte zu führen, die jederzeit an der Baustelle zur Einsichtnahme für den AG aufliegen müssen.

#### **VII. Einbauten**

(1) Der AN hat unmittelbar vor Beginn der Leistungserbringung beim AG über vorhandene Einbauten rückzufragen, und zwar auch dann, wenn ihm zuvor bereits Einbauten bekanntgegeben wurden. Wenn der AN es unterlässt sich ordnungsgemäß bezüglich Einbauten zu vergewissern, trägt er die Haftung für daraus entstehende Schäden oder Mehrkosten.

#### **VIII. Arbeitnehmerschutzvorschriften**

(1) Es wird zwingend vereinbart, dass sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen, bzw. im Anhang 1 der vorliegenden AGB angeführten Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten sind.

#### **IX. Weitergabe von Leistungen**

(1) Die Weitergabe von Leistungen oder Teilen von Leistungen an Dritte (Subunternehmer) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN steht dem AG für das Verhalten seines Auftragnehmers ein (vgl. insbesondere Pkt. VIII dieser AGB), wie er überhaupt für die vertragsgemäße Erfüllung der gesamten, dem AN übertragenen

Leistung weiterhin und wie für sein eigenes Handeln uneingeschränkt haftet.

## **X. Preise, Änderung von Preisen, zusätzliche Leistungen**

(1) Die vereinbarten Einheitspreise werden als Festpreise vereinbart und geltend über die gesamte Bauzeit als garantiert. Dies gilt auch für verlängerte Leistungsfristen, Bauzeitverzögerungen .... etc.

(2) Zusatz- und Regieleistungen sind nur aufgrund eines schriftlichen Nachtragsoffertes und über schriftliche Beauftragung des AG durchzuführen, wobei auf Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren ist. Die vom AN gemäß Hauptauftrag gewährten Nachlässe sind im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen. Schriftlich nicht beauftragte Zusatz- und Regieleistungen sind nicht zu vergüten. Sollte sich im Rahmen der Schlussabrechnung herausstellen, dass Leistungen, die als Regieleistungen bestätigt und auch abgerechnet wurden, im vertraglichen Leistungsumfang enthalten sind, dann werden die entsprechenden Beträge bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Die Bestätigung allfälliger Regie- und Zusatzleistungen ersetzt die schriftliche Beauftragung nicht und bedeutet kein Anerkenntnis.

(3) Der AN übernimmt die Garantie für die Vollständigkeit der zur Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Massen, Mengen und Qualitäten, selbst wenn sie im Einzelnen im vom AG beigestellten detaillierten Leistungsverzeichnis, der Leistungsbeschreibung, den Plänen .... etc. nicht ausdrücklich erwähnt sind (Vollständigkeitsgarantie).

(4) Die vereinbarten Preise umfassen auch alle Lieferungen, notwendigen Arbeiten und Erschwernisse, die in der detaillierten Leistungsbeschreibung im Einzelnen nicht aufgeführt, jedoch zur vollständigen, ordnungsgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich sind, sofern für den AN bei genauer und sorgfältiger Prüfung der Angebotsgrundlagen und der örtlichen Verhältnisse erkennbar.

(5) Der Anspruch auf Preisänderung (Mehrkostenforderung) ist in allen Fällen vor der Ausführung der Leistungen beim AG dem Grunde und der Höhe nach nachweislich schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls Mehrkostenforderungen vom AG nicht vergütet werden.

(6) Der AN hat die zur Erfüllung der Leistungsbeschreibung bzw. Herstellung des vertragsgegenständlichen Gewerkes notwendigen Leistungen sowie die zur Umsetzung der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne erforderlichen Massen, Mengen und Qualitäten in Bezug auf nachstehend angeführte Risiken selbst geprüft und garantiert daher die Realisierbarkeit des Bauvorhabens zu den vereinbarten Preisen:

- technisch-konstruktive Beschaffenheit des Gebäudebestandes
- Kontaminierung und Einbauten im Baugrund
- Baubescheid samt Auflagen
- die Vorort geltenden einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen
- bauphysikalische Beschaffenheit der Einzelbauteile und Einbauelemente
- Aufschließung und Vermessung des Baugrundes

Es geht daher jede Fehleinschätzung vorgenannter Risiken zu Lasten des AN.

## **XI. Änderungen von Preisen zufolge Abweichung der vorgesehenen Menge und XII. Änderung der Leistungsfrist:**

Es gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110, insbesondere Pkt. 7 (Leistungsabweichung und ihre Folgen) mit folgender Modifikation:

Unterlässt der AN die in Pkt. 7 ÖNORM B 2110 geregelte Mitteilung und / oder Anmeldung, dann führt dies zum gänzlichen Anspruchsverlust betreffend Mehrkostenforderung des AN.

## **XIII. Ausmaßfeststellung**

(1) Versäumt der AN die vereinbarte gemeinsame Aufnahme von Ausmaßen, ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis an der Teilnahme gehindert worden zu sein, dann gelten die vom AG ermittelten Massen/Mengen.

## **XIV. Abrechnung, Aufrechnung (Kompensation), Zahlung**

(1) Die Rechnungsprüffrist beträgt für Teilrechnungen 30 Tage, für Schluss- und Teilschlussrechnungen 60 Tage, jeweils gerechnet ab Eingang der vollständigen prüffähigen Rechnungsunterlagen beim AG. Die im Werkvertrag festgelegte Zahlungsfrist beginnt nach Ablauf der vorgenannten Prüffrist. Vor vollständigem Vorliegen sämtlicher der zur Rechnungsprüfung notwendiger Unterlagen (Aufmaß, Atteste, Prüfbücher, bescheidmäßig vorgeschriebene Befunde ... etc) tritt weder die Fälligkeit der Rechnungen ein, noch beginnt die Prüffrist zu laufen.

(2) Die Zahlung einer Teilrechnung gilt nicht als Abnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen bzw. als Verzicht auf Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche und/oder Ansprüche des AG aus Verzug. Korrekturen von Teilrechnungen können vom AG bis zur Schlussabrechnung vorgenommen werden.

(3) Der AN erklärt, nach Legen der Schlussrechnung keinerlei Ansprüche aus der gesamten Bauführung gegen den AG mehr geltend zu machen und in der Schlussrechnung bei sonstigem Verlust des Entgeltanspruches sämtliche Leistungen und Lieferungen zu verzeichnen.

(4) Wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, erhöht sich der Deckungsrücklass und der Haftrücklass auf jeweils 20 % der Rechnungssumme.

(5) Der AN stimmt ausdrücklich zu, dass der AG gegen Forderungen des AN mit eigenen Forderungen oder solchen seiner Verbundfirmen und Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG beteiligt sind, aufrechnen kann.

(6) Die Zahlungsüberweisungen des AG erfolgen - EDV-unterstützt - einmal wöchentlich mittels Überweisung, Scheck, Brutto-Netto-Wechsel oder Überrechnung der Mehrwertsteuer. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn in jener Woche, in der die Skonto- bzw. Nettzahlungsfrist endet, der Überweisungsantrag bei der Bank einlangt bzw. der Scheck oder Wechsel zur Post gegeben wird bzw. der Überrechnungsantrag beim Finanzamt einlangt. Der AG weist darauf hin, dass er im Sinne des § 19 Abs.1a UstG 1994 ein Unternehmer ist, der üblicherweise Bauleistungen erbringt. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer des AG ist ATU 52967008. Sofern Zweifel oder Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien darüber bestehen, ob Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs.1a UstG 1994 vorliegen, wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass eine Bauleistung vorliegt. Der AG behält sich überdies in den Fällen, in denen keine Bauleistungen vorliegen, die direkte Überweisungen von Umsatzsteuerbeträgen, die der AN in Rechnung gestellt hat, an das Finanzamt vor.

(7) Skontovereinbarungen: Ein Skontoabzug ist im Verhandlungsprotokoll separat zu verhandeln. Im Zweifel gilt als vereinbart, dass die Skontoberechtigung für Teil- und Schlussrechnungen Gültigkeit hat. Einzelne nicht fristgerechte Zahlungen haben keine Auswirkung auf fristgerecht bezahlte Rechnungen. Jede Rechnung ist einzeln auf ihre Skontofähigkeit zu bewerten. Die Skontofrist wird auch durch Gegenverrechnungen gewahrt. Eine allfällig außerhalb der Skontofrist geleistete Direktüberweisung der Umsatzsteuer an das Finanzamt hat keinen Einfluss auf die Berechtigung, den vereinbarten Skontoabzug in Anspruch zu nehmen.

(8) Der Beginn der Skontofrist ist Zeitpunkt des Zuganges der Rechnung beim AG. Der Lauf der Skontofrist beginnt nur, soweit die verrechneten Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und der Rechnung sämtliche vereinbarten Anhänge beiliegen, die eine vollständige Prüfung der Rechnung ermöglichen. Bei Ausstellung eines Schlussrechnungsblattes seitens des AG wird die Zahlungsfrist bis zum Wiedereintreffen des vom AN anerkannten Schlussrechnungsblattes ausgesetzt. Falsch adressierte Rechnungen bzw. nicht

prüffähige Rechnungen setzen die Skontofrist nicht in Gang.

## **XV. Vertragsstrafen bei Verzug, Schadenersatz Beweislastumkehr**

(1) Im Falle der Überschreitung der vertraglich vereinbarten Termine/Fristen schuldet der AN die im Verhandlungsprotokoll und / oder Auftragsschreiben vereinbarte Pönale. Mangels gesonderter Vereinbarung gilt eine Vertragsstrafe von 0,5 % der Bruttoauftragssumme als geschuldet. Die Vertragsstrafe ist nach oben nicht begrenzt. Der AN schuldet auch bei leichter Fahrlässigkeit den über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden. Im Falle der Verlängerung der Leistungsfrist sind die neu vereinbarten Termine auch dann pönalisiert, wenn sie nicht explizit als solche festgehalten werden. Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die verspätete Leistung vom AG angenommen wird und im Übernahmeprotokoll die Pönale nicht vermerkt wird.

(2) Fügt der AN dem AG in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten einen Schaden zu, dann schuldet er dem AG volle Genugtuung.

(3) Es wird vereinbart, dass für einen Ersatzanspruch des AG wegen Mangelhaftigkeit selbst und Mangelfolgeschadens die Beweislast für fehlendes Verschulden in der Leistung des AN auch nach Ablauf von 10 Jahren nach Übergabe bei diesem verbleibt.

## **XVI. Rücktritt vom Vertrag**

(1) Neben den Rücktrittsgründen, die die ÖNORM B 2110 und das Gesetz vorsehen, kann der AG auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vertrag mit dem Bauherren, aus welchem Grund auch immer, gelöst wird. Hieraus entstehen dem AN keinerlei Ansprüche, die über den bereits erbrachten Leistungsumfang hinausgehen, wie z.B.: Schadenersatzansprüche, entgangener Gewinn, etc.

(2) Der AG ist weiters berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Voraussetzungen für die Unsicherheitseinrede gem. § 1052 ABGB erfüllt sind.

## **XVII. Schäden Dritter und Prozesse mit Dritten**

(1) Wird der AG von Dritten, sei es auch verschuldensunabhängig z.B. nach §§ 363 ff AGB, in Anspruch genommen, hält der AN den AG für alle Fälle die von ihm (mit)verursacht wurden, schad- und klaglos.

(2) Wird der AG wegen Leistungen, die vom AN erbracht wurden oder Vorfällen, die der AN verursacht hat, in Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, insbesondere dem Bauherrn, verwickelt, trägt der AN die daraus dem AG entstehenden Kosten.

## **XVIII. Mängel, Übernahme/ Gewährleistung**

(1) Eine förmliche Übernahme gilt in allen Fällen als vereinbart. Die Übernahme kann vom AG bis zur gänzlich mangelfreien Leistungserbringung durch den AN verweigert werden.

(2) Etwaige bei der Übernahme festgestellte Mängel sind vom AN unverzüglich zu beheben. Im Falle der Feststellung von Mängeln im Rahmen der Übernahme ist die Übernahme zu wiederholen. Die durch eine wiederholte Übernahme infolge des Bestehens von Mängeln verursachten Kosten (insbesondere der ÖBA) sind vom AN zu ersetzen. Der AG ist berechtigt, diese Kosten von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

(3) Der AN hat im Rahmen der Übergabe dem AG alle spezifizierten Unterlagen, insbesondere Bestandspläne, Bedienungsanleitungen, Atteste, Prüfbefunde ... etc. zu übergeben. Solange diese Unterlagen nicht übergeben sind, ist das Gewerk des AN nicht übernahmereif. Die förmliche Übernahme wird durch die Inbesitz- und/oder Inbetriebnahme des Gewerkes nicht ersetzt.

(4) Die Übernahme des Gewerkes ist Voraussetzung für die Legung der Schlussrechnung (vorher keine Fälligkeit!)

(5) Die Gewährleistungsfrist beginnt ab vorbehaltloser Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherrn, und dauert zumindest 2 Monate länger, als der AG dem Bauherrn Gewährleistung zu leisten hat, mindestens jedoch drei Jahre und drei Monate. Diese Gewährleistungsfrist gilt auch für alle Warenlieferungen.

(6) Bei Gewährleistungsarbeiten des AN ist die Bauaufsicht durch den AG bis zu insgesamt 16 Stunden kostenfrei. Darüber hinausgehende Einsätze, sowie Bauaufsichten durch die Bauherrschaft, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

(7) Sofern Mängel binnen der Gewährleistungsfrist vom AG gerügt werden, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

(8) Bei Gefahr in Verzug ist der AG berechtigt, allfällige Mängel am Gewerk des AN auf Kosten des AN durch Dritte beheben zu lassen, ohne dem AN Gelegenheit zur Verbesserung/Austausch zu geben.

(9) Der AN hat die Verbesserung/den Austausch unverzüglich durchzuführen, wenn durch den mangelhaften Zustand mit Folgeschäden zu rechnen ist oder wenn Gefahr im Verzug herrscht. Kommt der AN einer Aufforderung des AG zur Verbesserung/Austausch nicht termingerecht nach, dann hat der AG das Recht die beanstandeten Mängel oder den Austausch der mangelhaften

Sache sowie Schäden durch Dritte beheben zu lassen, wobei alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des AN gehen.

(10) Kosten, die dem AG im Zusammenhang mit der Feststellung von Mängeln und der Beaufsichtigung der Mängelbehebung entstehen, sind vom AN nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

(11) Bei nicht sofort ohne weiteres erkennbaren Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist frühestens mit dem Zeitpunkt der Erkennbarkeit der Mängel zu laufen.

## **XIX. Bankgarantien**

(1) Grundsätzlich sind Sicherstellungspflichtendes AN durch abstrakte Bankgarantien renommierter inländischer Kreditinstitute ablösbar, jedoch erst nach Rücksprache mit dem AG. Der AG kann im Einzelfall auf andere Sicherstellungsmittel bestehen. Es werden nur abstrakte, unwiderrufliche, auf erste Anforderung fällige, auf EURO oder dessen Nachfolgewährung lautende Bankgarantien einer österreichischen Großbank anerkannt.

(2) Sicherstellungen, welcher Art auch immer, müssen sich vor Leistungserbringung in der unbeschränkten Verfügungsmacht des AG befinden.

## **XX. Zessionsverbot**

(1) Abtretung und Verpfändung von Forderungen (oder Teilen) des AN gegen den AG an Dritte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG und gilt diese nur für den Einzelfall. Der AG kann für den administrativen Aufwand 2% des anerkannten Rechnungsbetrages einbehalten bzw. zur Verrechnung bringen.

## **XXI. Geschäftsgeheimnisse, Verschwiegenheit**

(1) Der AN behält über alle Informationen und Wahrnehmungen, die ihm im Zuge der Angebotserstellung oder Leistungserbringung zukommen, Dritten gegenüber Stillschweigen. Dies betrifft insbesondere die angewandte Verfahrensart, kaufmännische und personelle Entscheidungen und Geschäftsgeheimnisse des AG, sowie Preise. Ein Verstoß berechtigt zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag und löst eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Bruttoauftragssumme aus, welche keinem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, und darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen nicht ausschließt.

## **XXII. Baustellenordnung**

(1) Unbeschadet bestehender Baustellenordnungen, über welche sich zu informieren dem AN obliegt, gilt subsidiär die Baustellenordnung der VIBÖ in der gültigen Fassung. Über die Arbeitszeiten hat sich der AN zu informieren.

(2) Der AN hat die Arbeitszeit seiner Dienstnehmer grundsätzlich der Arbeitszeit des AG anzupassen. Abweichende Arbeitszeiten sind mit der Bauleitung ausdrücklich zu vereinbaren. Aus der Arbeitseinteilung dürfen dem AG jedoch keine Mehrkosten entstehen. Allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen hat der AN selbst einzuholen.

Der Baustellenverantwortliche des AN hat täglich unaufgefordert der Bauleitung eine schriftliche Meldung über den Soll- und Ist-Stand seines eingesetzten Personals und über die von ihm ausgeführten Leistungen zu übergeben, es sei denn, der AG verzichtet hierauf ausdrücklich schriftlich.

### **XXIII. Reinhalten der Arbeitsstätte**

(1) Der AN hat seinen Arbeitsplatz stets rein zu halten. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, kann der AG ohne Nachfristsetzung die Räumung und Entsorgung auf Kosten des AN durchführen. Kosten für die Räumung und Entsorgung von nicht zuordenbaren Abfällen werden den möglichen Verursachern anteilmäßig angelastet. Der AN verpflichtet sich, Kopien der Baurestmassennachweise monatlich zu übergeben.

### **XXIV. Abfallwirtschaft**

(1) Es wird auf die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsrechtes hingewiesen. Die erforderlichen Aufzeichnungen sind vom AN zu führen und auf Verlangen vorzulegen, und spätestens bei Bauende gesammelt dem AG zu übergeben.

### **XXV. Firmen- und Werbetafeln**

(1) Das Anbringen von Firmen- und Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit dem bevollmächtigten Vertreter des AG erfolgen.

### **XXVI. Fahrtkosten, Wartezeiten**

(1) An- und Abfahrtskosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Auf die Vergütung von Wartezeiten auf der Baustelle verzichtet der AN ausdrücklich.

## **AGB – ANHANG 1 ARBEITNEHMERSCHUTZVORSCHRIFTEN UND AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG**

(1) Jeder AN hat alle zur Sicherheit seiner Dienstnehmer und anderen Erfüllungsgehilfen erforderlichen Maßnahmen gemäß den geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften, unter seiner ausschließlichen Verantwortung zu veranlassen und durchzuführen. Der AN hat den AG von allen Ansprüchen freizustellen, die aus der Unterlassung dieser Verpflichtung und deren Folgen resultieren können. Vorhandene Absicherungen jeder Art, dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher

Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht für die Durchführung einzelner Arbeiten und nur dann bereichsweise entfernt werden, wenn dadurch keine Arbeitnehmerschutz- oder andere, insbesondere sicherheitstechnische Vorschriften, verletzt werden. Dabei sind vom Auftragnehmer sämtliche Vorschriften zum Schutze von Arbeitnehmern strikt zu beachten. Die Kosten für die Herstellung, Entfernung und unmittelbar nach Arbeitsdurchführung erforderliche Schließung von Sicherheitsmaßnahmen (sowie die während der Arbeiten erforderlichen Sicherungsvorkehrungen selbst) sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

Der AG, dessen Leute und Erfüllungsgehilfen haften für keine Schäden die der AN, dessen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter auf der Baustelle erleiden. Der AN ist auch für die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen alleine verantwortlich, die zum Schutz Dritter in und um den Bereich der Baustelle im Zusammenhang mit seinen Arbeiten erforderlich sind. Benützt der AN fremde Einrichtungen, auch solche des AG, insbesondere Gerüste, so handelt er diesbezüglich auf eigene Gefahr. Er hat deren Eignung und Sicherheit selbst zu überprüfen. Der AG übernimmt keine Haftung für die Sicherheit und Eignung solcher Anlagen für die Zwecke des AN. Hält der AN die Mitwirkung des AG bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer für erforderlich, hat er diesen schriftlich und ausdrücklich zu informieren.

(2) Die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes seitens des Auftragnehmers wird **zwingend** vereinbart. Der AN verpflichtet sich für den Fall der Weitergabe (von Teilen) seines Auftrages die Bestimmungen des § 28 Abs. 6 AuslBG einzuhalten.

(3) Verstöße gegen die Bestimmungen gemäß Abs.(2) berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Vertragsauflösung ohne Setzung einer Nachfrist, und zur Geltendmachung des ihm entstandenen Schadens.

(4) Der AN hat alle gesetzlich geforderten Unterlagen und Nachweise auf Verlangen jederzeit und unverzüglich im Original vorzulegen. Der AN haftet bei Verstoß gegen diese Bestimmungen für alle Nachteile des AG einschließlich Folgeschäden.

Der AG ist berechtigt, aus diesen Titeln alle aushaftenden oder hinkünftig fällig werdende Beträge zur Kompensation einzubehalten.

(5) Falls der AG aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen zur Haftung in Anspruch genommen wird (z.B. Entgeltansprüche der Arbeitnehmer des AN) oder gegen den AG in diesem Zusammenhang ein Strafverfahren eingeleitet wird oder dem AG Kosten für die Abwendung von angedrohten Strafen oder gesetzlicher Haftung erwachsen, hat der AN den AG völlig schad- und klaglos zu halten. Der AG ist berechtigt das Entgelt entsprechend einzubehalten.

(6) Zur Sicherung der Ansprüche des AG aus vorangeführten Punkten AGB übergibt der AN eine Bankgarantie i.S. Pkt XIX der AGB in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme, mindestens jedoch EUR 1.000,--. Bei Nichtvorlage dieser Bankgarantie gilt ein gleich hoher Bareinbehalt als vereinbart. Die Sicherstellung wird 1 Jahr nach Leistungsende des AN (Übernahme) rückgestellt, soweit kein Verstoß im Sinne Abs. (2), (3), (4), (5), der vorliegenden Arbeitnehmervorschriften vorliegt.

(7) Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle mit der Leistungserfüllung eingesetzten Arbeitskräfte des AN vor dem erstmaligem Beginn der Arbeit dem AG persönlich vorgestellt werden. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Arbeitsaufnahme auf der Baustelle ist das Vorliegen der hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen.

(8) Wird vom AG eine Kennzeichnung (Identitätskarten) der am Erfüllungsort tätigen Arbeitskräfte angeordnet, so haftet der AN dem AG für die genaue Einhaltung dieser Anordnung. Der AG kann Arbeitskräfte des AN, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, von der Baustelle zu verweisen, wobei alle daraus entstehenden Folgen der AN zu tragen hat.

(9) Unabhängig von der Anordnung einer Kennzeichnung bringt der AN für jeden von ihm am Erfüllungsort (Baustelle) eingesetzten Arbeiter unaufgefordert und vor Beginn der erstmaligen Arbeit den Reisepass (Personalausweis), die Anmeldung zur Sozialversicherung, sowie ein Passfoto bei.

Werden ausländische Arbeitskräfte beschäftigt, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedsstaates sind, sind jene Dokumente im Original anlässlich der Arbeitsaufnahme des Ausländers vorzuweisen, aus denen sich die Zulässigkeit ihrer Beschäftigung in Österreich ergibt.

Der AN hat die Beschäftigungsbewilligung, die Entsendebewilligung, die EU-Entsendebestätigung oder die Anzeigebestätigung dem AG in Kopie zur Verfügung zu stellen und die Originale in seinem Betrieb zur Einsichtnahme bereit zu halten. Die beschäftigten Ausländer haben eine Ausfertigung der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der EU-Entsendebestätigung oder der Anzeigebestätigung, der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Einsichtnahme bereit zu halten.

(10) Leiharbeiter (Arbeitskräfteüberlassung): Ausländer die nicht Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedsstaates oder deren Angehörige gem. § 1 Abs. 2 lit. m AuslBG sind, dürfen im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung nur eingesetzt werden, wenn sie im Besitze eines Befreiungsscheines sind.

(12) Unbeschadet der Bestimmungen des Pkt. IX. der AGB (Weitergabe von Leistungen), verpflichtet sich der AN alle Bestimmungen der vorliegenden Arbeitnehmerschutzvorschriften auch

auf seine Nachunternehmer zu überbinden, respektive steht der AN für das Verhalten seines Nachunternehmers wie für sein eigenes ein.

(13) Bei Bauvorhaben, deren Vergabe gemäß den Bestimmungen des Wiener Landesvergabegesetzes erfolgt ist, verpflichtet sich der AN, auf Verlangen eine Erklärung gemäß § 16 Abs.(3) Zif.2 dieses Gesetzes abzugeben.

Der AN bestätigt mit seiner Unterschrift, die AGB des AG zu akzeptieren!

....., am.....

.....  
Auftragnehmer